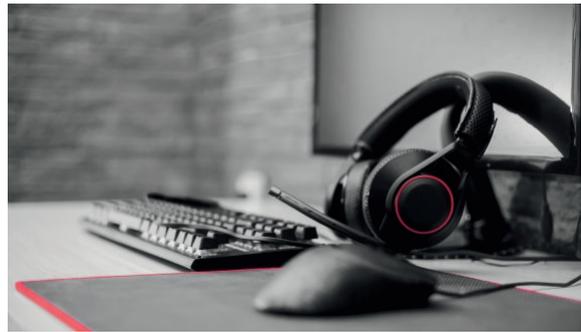


Datenschutz-Ticker

November 2023



+++ EU VERABSCHIEDET DATA ACT: NEUE REGELUNGEN FÜR DATENZUGANG UND -NUTZUNG +++
EU-PARLAMENT: KEINE MASSENHAFTE ÜBERWACHUNG VON CHATS +++ EUGH: FAHRZEUG-IDENTIFIZIERUNGSNUMMER IST PER SE KEIN PERSONENBEZOGENES DATUM +++ LG BERLIN: LINKEDIN MUSS DO-NOT-TRACK FUNKTION IN BROWSER AKZEPTIEREN +++ EDSA UNTERSAGT PERSONALISIERTE WERBUNG AUF INSTAGRAM UND FACEBOOK +++ BUßGELD VON EUR 600.000 GEGEN GROUPE CANAL+ +++ HAMBURGER DATENSCHUTZBEHÖRDE VERÖFFENTLICHT CHECKLISTE ZUM EINSATZ VON KI-CHATBOTS +++

1. Gesetzesänderungen



+++ EU VERABSCHIEDET DATA ACT: NEUE REGELUNGEN FÜR DATENZUGANG UND -NUTZUNG +++

Die EU-Institutionen haben am 27. November 2023 das Datengesetz (sog. Data Act) beschlossen. Der Data Act – eine EU-Verordnung und als solche in allen EU-Staaten direkt anwendbar – sieht harmonisierte Regeln für den „fairen Zugang zu und die Nutzung von Daten“ vor. Anders als die DSGVO ist er nicht auf personenbezogene Daten beschränkt. Ziel ist es, diese Daten wirtschaftlich nutzbar zu machen. Schon jetzt ist klar, dass das Gesetz weit über die Regulierung des „Internet der Dinge“ (IoT) hinausgehen wird. Es betrifft insbesondere so genannte „connected products“ und Cloud Dienste.

Am 6. Dezember 2023 um 16 Uhr veranstalten wir dazu ein Webinar in englischer Sprache, weitere Informationen finden Sie auch in unserem [Blogbeitrag](#).

Registrierung Webinar

+++ EU-PARLAMENT: KEINE MASSENHAFTE ÜBERWACHUNG VON CHATS +++

In dem Gesetzgebungsverfahren für eine Verordnung zur Online-Überwachung zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs hat sich das EU-Parlament gegen den Entwurf der EU-Kommission ausgesprochen. So soll es keine anlasslose Massenüberwachung von elektronischer Kommunikation und Chats geben. Die geplanten Aufdeckungsanordnungen, die mit einer umfassenden Chatkontrolle verknüpft wären, sollen nur als Ultima Ratio möglich sein und von einer gerichtlichen Stelle genehmigt werden. Nicht umfasst von den Aufdeckungsanordnungen sind Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikationsdienste wie z. B. WhatsApp, Signal oder Threema. Eine verpflichtende Altersprüfung sieht der Vorschlag des EU-Parlaments nur für Online-Plattformen vor, die zur Verbreitung pornografischer Inhalte genutzt werden. Solche Webseiten müssten zudem zahlreiche andere technische und organisatorische Maßnahmen zum Kinderschutz treffen. Grundsätzlich sollen Internetdienste und Apps sicher ausgestaltet und voreingestellt werden, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Ansprache und Ausbeutung zu schützen.

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 26. Oktober 2023\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: FAHRZEUG-IDENTIFIZIERUNGSNUMMER IST PER SE KEIN PERSONENBEZOGENES DATUM +++

Der EuGH hat entschieden, dass die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) als solche nicht personenbezogen ist. Sie wird jedoch zu einem personenbezogenen Datum, wenn derjenige, der Zugang zu ihr hat, über Mittel verfügt, die ihm die Identifizierung des Fahrzeughalters ermöglichen, sofern der Halter eine natürliche Person ist. Ein deutscher Branchenverband hatte den Lkw-Hersteller Scania verklagt und verlangt, seinen Mitgliedern die FIN bereitzustellen. Der EuGH hat festgestellt, dass Fahrzeughersteller verpflichtet sind, unabhängigen Wirtschaftsakteuren, zu denen Reparaturbetriebe, Ersatzteihändler und Herausgeber technischer Informationen gehören, Zugang zu allen Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen zu gewähren. Das Format muss dabei für die unmittelbare elektronische Weiterverarbeitung geeignet sein. Außerdem sind Fahrzeughersteller verpflichtet, eine Datenbank über austauschbare Ersatzteile zu erstellen. Darin muss auch die FIN enthalten sein. Die DSGVO stehe dieser Pflicht zur Bereitstellung der FIN und der weiteren Informationen nicht entgegen.

[Zur Pressemitteilung des EuGH \(v. 9. November 2023\)](#)

[Zum Urteil des EuGH \(v. 9. November 2023, C-319/22\)](#)

+++ LG BERLIN: LINKEDIN MUSS DO-NOT-TRACK FUNKTION IN BROWSER AKZEPTIEREN +++

Das Landgericht Berlin hat LinkedIn verboten, in seinen Nutzungsbedingungen die „Do-Not-Track (DNT)“-Browserfunktion als rechtlich nicht relevant zu bezeichnen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hatte LinkedIn wegen dieses und anderer Datenschutzverstöße verklagt. Über die DNT-Funktion können Nutzer ihre Browser so einstellen, dass diese den besuchten Webseiten automatisch einen Widerspruch gegen eine Auswertung ihrer Daten zu Analyse- und Marketingzwecken übermitteln. LinkedIn dagegen teilte auf seiner Webseite mit, dass es auf solche DNT-Signale nicht reagieren würde. Nach Auffassung des Gerichts stellt auch ein automatisch versandtes DNT-Signal einen wirksamen Widerspruch dar und muss vom Betreiber der Webseite beachtet werden. Außerdem untersagt das Gericht LinkedIn eine Voreinstellung, nach der das Profil des Nutzers auch auf anderen Webseiten außerhalb von LinkedIn-Anwendungen sichtbar ist. In einem Teilurteil hatte das Gericht zuvor bereits den ungebetenen Versand von E-Mails an Nichtmitglieder verboten.

[Zum Urteil des LG Berlin \(v. 24. August 2023, 16 O 420/19\)](#)

[Zur Pressemitteilung des vzbv \(v. 30. Oktober 2023\)](#)

+++ VG HANNOVER: VIDEOÜBERWACHUNG IN WETTBÜRO UNZULÄSSIG +++

Das Verwaltungsgericht Hannover hat festgestellt, dass die Überwachung des Sitzbereiches eines Wettbüros, in dem sich Gäste aufhalten, gegen die DSGVO verstößt. Die Betreiberin des Wettbüros wehrte sich mit ihrer Klage gegen die Aufforderung der Datenschutzbehörde, die Videoüberwachung zu unterlassen. Die Videoüberwachung diene präventiven Zwecken und der Aufdeckung von Straftaten, die es in der Vergangenheit gegeben habe. Das Gericht dagegen bestätigte die Auffassung der Datenschutzbehörde und stufte die Videoüberwachung als rechtswidrig ein. Die Überwachung der Sitzbereiche sei nicht gerechtfertigt, weil sie nicht zur Verhinderung oder Aufklärung der vorgetragenen Straftaten geeignet sei. Es fehle auch an der Erforderlichkeit, da die Überwachung der Sitzbereiche durch vorhandenes Personal ein milderes Mittel gegenüber der dauerhaften Videoüberwachung darstelle.

[Zum Urteil des VG Hannover \(v. 10. Oktober 2023, 10 A 3472/20\)](#)

+++ VG BERLIN: KEIN AUSKUNFTSANSPRUCH WEGEN VIDEOÜBERWACHUNG IN BERLINER S-BAHN +++

Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass ein Auskunftsanspruch bei Videoaufzeichnungen in der Berliner S-Bahn nicht begründet ist. Ein Fahrgast hatte von der Betreiberin die Herausgabe einer Kopie der Videoaufnahmen gefordert, die ihn angeblich zeigen sollten. Das Beförderungsunternehmen lehnte dies ab und löschte die Aufnahmen nach 48 Stunden, woraufhin die zuständige Datenschutzbehörde eine Verwarnung gegen die Betreiberin aussprach. Diese erhob daraufhin Klage gegen die Datenschutzbehörde. Das Gericht gab der S-Bahn-Betreiberin Recht und verneinte einen Kopieanspruch des Fahrgasts. Dabei ließ das Gericht die Frage offen, ob es sich bei den konkreten Aufnahmen für die Betreiberin überhaupt um personenbezogene Daten handelte. Jedenfalls sei die Auskunftserteilung wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar gewesen. Es bestehe ein grobes Missverhältnis zwischen dem Aufwand und dem Interesse des Betroffenen. Die Verwarnung der Behörde wurde daher aufgehoben.

[Zum Urteil des VG Berlin \(v. 12. Oktober 2023, VG 1 K 561/21\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ EDSA UNTERSAGT PERSONALISIERTE WERBUNG AUF INSTAGRAM UND FACEBOOK +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine verbindliche Eilentscheidung erlassen, mit der die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) angewiesen wird, innerhalb von zwei Wochen endgültige Maßnahmen in Bezug auf Meta Ireland Limited zu ergreifen und ein Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensbezogene Werbung auf der Rechtsgrundlage von Verträgen und berechtigten Interessen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu verhängen. Die verbindliche Eilentscheidung folgte einem Ersuchen der norwegischen Datenschutzbehörde Datatilsynet. Nach Auffassung der Behörde kann sich Meta hinsichtlich seiner Werbepaxis nicht auf den mit dem Nutzer geschlossenen Vertrag zur Nutzung seiner Dienste stützen. Zwischenzeitlich hat Meta für Instagram und Facebook ein Bezahlabo eingeführt. Nutzer müssen nun entscheiden, ob sie die sozialen Netzwerke kostenfrei mit Werbung oder werbefrei gegen Zahlung eines monatlichen Entgeltes nutzen möchten.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 1. November 2023, Englisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung von Meta \(v. 30. Oktober 2023, Englisch\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 600.000 GEGEN GROUPE CANAL+ +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat wegen mehrerer Datenschutzverstöße ein Bußgeld von EUR 600.000 gegen den Pay-TV-Anbieter GROUPE CANAL+ verhängt. Nachdem die Behörde Beschwerden von Betroffenen erhalten hatte, stellte sie fest, dass CANAL+ E-Mail-Werbung versandte, ohne ausreichende Einwilligungen der Empfänger nachweisen zu können. Des Weiteren waren die Datenschutzinformationen bei Eröffnung eines Nutzerkontos hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen unvollständig. Auch die Datenschutzinformationen eines eingesetzten Drittunternehmens für Telefonakquise waren fehlerhaft. Außerdem stellte die CNIL fest, dass ein Auftragsverarbeitungsvertrag nicht alle von der DSGVO geforderten Informationen enthielt und das Unternehmen verspätet oder gar nicht auf Beschwerden und Auskunftsanfragen reagierte. Einen Mangel der Datensicherheit sah die Behörde darin, dass die Speicherung der Passwörter der Mitarbeiter des Unternehmens nicht ausreichend sicher war. Zuletzt hatte es CANAL+ auch versäumt, eine Datenschutzverletzung an die Behörde zu melden.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 19. Oktober 2023, Französisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 12. Oktober, Französisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ HAMBURGER DATENSCHUTZBEHÖRDE VERÖFFENTLICHT CHECKLISTE ZUM EINSATZ VON KI-CHATBOTS +++

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat eine Checkliste für auf Sprachmodellen basierende KI-Chatbots wie ChatGPT veröffentlicht. Die Checkliste soll Unternehmen und Behörden als Leitfaden zur datenschutzkonformen Nutzung von Chatbots dienen und beinhaltet Regelungen für Datenschutz und Compliance. In der Liste werden 15 Aspekte für einen kontrollierten Umgang mit der Technik genannt. So seien verbindliche interne Richtlinien und Weisungen für Beschäftigte erforderlich. Personenbezogene Daten dürfen nicht an die KI übermittelt werden. Zudem müssen die Ergebnisse der KI kritisch auf Richtigkeit und Diskriminierung geprüft und ausgewertet werden. Entscheidungen mit Rechtswirkung dürfen grundsätzlich nur von

Menschen und nicht automatisiert getroffen werden. Schließlich sei die weitere Entwicklung zu verfolgen und insbesondere die künftige KI-Verordnung zu beachten.

[Zur Checkliste des HmbBfDI \(v. 13. November 2023\)](#)

+++ POSITIONSPAPIER DER DSK ZU CLOUDBASIERTEN DIGITALEN GESUNDHEITSANWENDUNGEN +++

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) hat sich zu den Voraussetzungen der Nutzung von Cloudfunktionen bei Gesundheitsanwendungen positioniert und macht strenge Vorgaben. So müssen digitale Gesundheitsanwendungen ab August 2024 die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte festgelegten Anforderungen an den Datenschutz umsetzen. Ab Januar 2025 müssen zudem die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorgegebenen Anforderungen an die Datensicherheit erfüllt werden. Des Weiteren geht die DSK auf die Nutzung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken und zur Qualitätssicherung ein und verlangt hierfür eine ausdrückliche Einwilligung. Darüber hinaus nennt der Beschluss verschiedene Beispiele für technische und organisatorische Maßnahmen, welche die Anbieter cloudbasierter Gesundheitsanwendungen beachten müssen.

[Zum Beschluss der DSK \(v. 6. November 2023\)](#)

+++ BERLIN GROUP VERÖFFENTLICHT ARBEITSPAPIER ZU TELEMETRIE- UND DIAGNOSEDATEN +++

Unter dem Vorsitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat die Internationale Arbeitsgruppe für Datenschutz in der Technologie, die sog. „Berlin Group“, ein Arbeitspapier zu Telemetrie- und Diagnosedaten veröffentlicht. Das Arbeitspapier soll Herstellern und Anwendern von Software Empfehlungen geben, wie Telemetrie- und Diagnosedaten datenschutzkonform verarbeitet werden können. Telemetrie- und Diagnosedaten sind Daten, die von Geräten und Anwendungen rund um die Nutzung erfasst werden, z. B. wie oft Nutzende bestimmte Funktionen einer App verwenden oder zu welchen Zeiten dies geschieht. Nach Ansicht der Berlin Group stellen solche Informationen oftmals personenbezogene Daten dar. Gemäß dem Arbeitspapier müssen betroffene Personen über die Datenverarbeitung umfassend informiert werden. Zudem dürfen die erhobenen Daten nur zweckgebunden genutzt und müssen dann gelöscht werden. Auch müssen

Nutzer die Möglichkeit haben, ihre Rechte gemäß der DSGVO einfach und effektiv umzusetzen.

[Zur Pressemitteilung des BfDI \(v. 16. Oktober 2023\)](#)

[Zum Arbeitspapier der Berlin Group \(v. 11. Oktober 2023, Englisch\)](#)

+++ DSK SPRICHT SICH GEGEN ANLASSLOSE MASSENÜBERWACHUNG IN CHATS AUS +++

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) hat sehr kritisch zu der von der EU-Kommission geplanten Überwachung der elektronischen Kommunikation im Rahmen der Verordnung zur Online-Überwachung zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs Stellung genommen (siehe hierzu auch die erste Meldung in diesem Datenschutz-Ticker). Die DSK bestreitet nicht die Notwendigkeit, Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen und Straftaten aufzudecken. Die im Verordnungsentwurf staatlich angeordnete Kontrolle und Überwachung von Kommunikation in der geplanten umfassenden Form wird aber als unverhältnismäßig angesehen. Denn hiervon wären massenweise zum Teil sehr sensible Informationen sämtlicher Nutzender unterschiedslos und verdachtsunabhängig betroffen. Die anlasslose Massenüberwachung greife fundamental in die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Vertraulichkeit der Kommunikation und zum Schutz personenbezogener Daten ein. Die DSK fordert daher vom EU-Gesetzgeber, die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und insbesondere Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren.

[Zur Entschließung der DSK \(v. 17. Oktober 2023\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)



REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt
©Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.